



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
28. Februar 2022

Resolution 2624 (2022)

**verabschiedet auf der 8981. Sitzung des Sicherheitsrats
am 28. Februar 2022**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend Jemen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens,

unter nachdrücklicher Verurteilung der anhaltenden militärischen Eskalation, unter anderem in der Stadt Marib, die zu einer steigenden Zahl getöteter und verstümmelter Zivilpersonen, darunter auch Kinder, geführt hat und die eine Bedrohung für Binnenvertriebene und andere gefährdete Bevölkerungsgruppen in der Region darstellt,

22-02899 (G)



die Stabilität in Jemen, in der Nahostregion und am Horn von Afrika, einschließlich der

unter entschiedenster Verurteilung der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen sowie der Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der Fälle konfliktbezogener sexueller Gewalt in den von den Huthis kontrollierten Gebieten, und der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten, unter anderem in Schulen, Sommerlagern und Moscheen, die im Abschlussbericht der Sachverständigengruppe ([S/2022/50](#)) aufgeführt sind,

13. *bekräftigt*, dass die in Ziffer 17 der Resolution 2140 (2014) festgelegten Benennungskriterien grenzüberschreitende Starts von Jemen aus unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper und Marschflugkörper einschließen können;

14. *erklärt*, dass die in Ziffer 17 der Resolution 2140 (2014) genannten Benennungskriterien von den Konfliktparteien verübte Anschläge auf Handelsschiffe im Roten Meer oder im Golf von Aden einschließen können;

Berichterstattung

15. *beschließt*, das in Ziffer 21 der Resolution 2140 (2014) und in Ziffer 21 der Resolution 2216 (2015) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 28. März 2023 zu verlängern, *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 28. Februar 2023 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss bis zum 28. März 2023 wiedereinzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der Gruppe nach Resolution 2140 (2014) heranzuziehen;

16. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 28. Juli 2022 eine Halbzeitunterrichtung zu geben und dem Sicherheitsrat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 28. Januar 2023 einen Schlussbericht vorzulegen und darin unter anderem gegebenenfalls Informationen über die Entwicklungen der letzten Zeit beim unerlaubten Transfer und der unerlaubten Umleitung konventioneller Waffen sowie über die kommerziell verfügbaren Komponenten aufzunehmen, die von Personen oder Einrichtungen, die vom Ausschuss benannt wurden, für den Bau von Luftfahrzeugen ohne Besatzung, auf dem Wasserweg verbrachten behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und anderen Waffensystemen verwendet wurden, eingedenk dessen, dass dieses Ersuchen keine nachteiligen Auswirkungen auf die humanitäre Hilfe oder auf rechtmäßige kommerzielle Tätigkeiten haben soll, und *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von dem Bericht (S/2022/50);

17. *weist* die Sachverständigengruppe *an*, mit den anderen zuständigen Sachverständigengruppen, die vom Sicherheitsrat zur Unterstützung der Arbeit seiner Sanktionsausschüsse eingesetzt wurden, zusammenzuarbeiten, insbesondere mit dem mit Resolution 1526 (2004) eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, dessen Mandat mit Resolution 2610 (2021) verlängert wurde;

18. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, und *fordert ferner* alle beteiligten Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

19. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden;

20. *verurteilt* die andauernde Lieferung von Waffen und Komponenten an Jemen unter Verstoß gegen das gezielte Waffenembargo gemäß Ziffer 14 der Resolution 2216 (2015) als ernste Bedrohung für den Frieden und die Stabilität in Jemen und der Region;

21. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen zu achten und einzuhalten, die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, sei es auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an benannte Personen und Einrichtungen sowie diejenigen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung

in Jemen tätig sind, oder zu ihren Gunsten zu verhindern, wie in Ziffer 14 der Resolution [2216 \(2015\)](#) dargelegt;

22. *erinnert* an den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen über bewährte Verfahrensweisen und Methoden ([S/2006/997](#)), namentlich die Ziffern 21, 22 und 23, in denen mögliche Schritte zur Klarstellung methodologischer Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden;

23. *bekräftigt* seine Absicht, die Situation in Jemen laufend zu überprüfen, und seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen erforderlich sein sollte;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage

DIE HUTHIS, AUCH BEKANNT ALS: ANSARALLAH, AUCH BEKANNT ALS: ANSAR ALLAH, AUCH BEKANNT ALS: PARTISANEN GOTTES, AUCH BEKANNT ALS: UNTERSTÜTZER GOTTES

Die Huthis haben Handlungen vorgenommen, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Jemens bedrohen.

Die Huthis haben Anschläge auf Zivilpersonen und zivile Infrastruktur in Jemen verübt, eine Strategie der sexuellen Gewalt und der Unterdrückung politisch aktiver und berufstätiger Frauen verfolgt, Kinder eingezogen und eingesetzt, zu Gewalt gegen Gruppen angestachelt